

**Stellungnahme der Wiener Börse AG zum Budgetbegleitgesetz  
(GZ. 040010/7-Pr.4/03)**

Zum vorliegenden Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes ist aus Sicht der Wiener Börse AG insbesondere folgendes anzumerken:

**Änderung des Einkommensteuergesetzes****§ 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG**

Es wird angeregt, im Sinne der aktuellen Verwaltungspraxis auch die Pensionsvorsorgeprodukte als geeignete Produkte für die Zukunftsvorsorge gemäß § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Künftig sollen nur mehr Er- und Ablebensversicherungen mit gleicheiligem Er- und Ablebensrisiko und Kapitalversicherungen mit überwiegendem Erlebensrisiko zulässig sein. Damit würden die für die Zukunftsvorsorge zulässigen Typen von Versicherungen gegenüber bisher eingeschränkt werden, damit wird den unterschiedlichen Ansprüchen der Arbeitgeber bzW Arbeitnehmer und dem Marktangebot nicht Rechnung getragen.

Die vorgesehene Unterscheidung in Er- und Ablebensversicherungen mit gleicheiligem Er- und Ablebensrisiko einerseits und Kapitalversicherungen mit überwiegendem Erlebensrisiko ist zu ungenau, es ist z.B. unklar, ob eine Rentenversicherung eine Kapitalversicherung mit überwiegendem Erlebensrisiko ist. Es sollte daher eine detaillierte Differenzierung und Zuordnung vorgesehen werden.

**§ 27 Abs 2 Z 2 EStG**

Derzeit ist vorgesehen, dass Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungs Wert nur dann zu den Einkünften als Kapitalvermögen gehören, wenn diese 2 % des Wertpapiernominales übersteigen. Die nun vorgesehene Abschaffung dieser Freigrenze wird mit den praktischen Problemen bei der Handhabung dieser Freigrenze, insbesondere bei Nullkuponanleihen begründet. Es wäre daher ausreichend, die Abschaffung der Freigrenze ausschließlich auf Nullkuponanleihen und Anleihen die keinen von Anfang an feststehenden Einlösungs Wert aufweisen, zu beziehen.

Problematisch ist auch, dass keine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen ist, weshalb die Bestimmung bereits ab dem Tag der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag geltend würde. Es wären also auch bereits im Markt befindliche Papiere betroffen, die einer mittelbaren nachteiligen (verfassungsrechtlich bedenklichen) Rückwirkung ausgesetzt wären. Es sollte daher eine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen werden, die die Anwendung der neuen Rechtslage auf Neuemissionen ab einem bestimmten Stichtag beschränkt, wobei hier auch eine ausreichende Übergangsfrist aus EDV-technischen Gründen zu berücksichtigen sein wird.

**§ 93 Abs 2 Z 1 lit e**

Die Neuregelung des § 93 Abs 2 Z 1 lit e, wonach bei einer österreichischen Kuponauszahlstelle ausländische Kapitalerträge der KEST-Pflicht unterliegen, widerspricht der bisherigen Anknüpfungssystematik und würde darüber hinaus durch die bei der Umsetzung (EDV und laufende Wartung der DBA-Entwicklung) entstehenden Kosten zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil österreichischer Banken gegenüber ausländischen Zahlstellen führen.

Es wird daher angeregt, die künftige Besteuerung (allerdings modifiziert) so zu regeln, wie dies der Übergangsregel des § 124b für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen ist (Anwendung des § 37 Abs 8).

Zu beachten ist hierbei, dass § 37 Abs 8 in der derzeitigen Fassung im Hinblick auf EU-Recht bedenklich erscheint, da für die Besteuerung von ausländischen Kapitalerträgen dem Grunde nach die steuerliche Gesamtbela stung eines steuerpflichtigen keine Rolle spielen darf.

#### **§ 97 Abs 1 letzter Satz**

Die Verwendung der Formulierung „als ausgeschüttet geltende Beträge.... ausländischer Investmentfonds“ ist unverständlich, da nicht ausgeschüttete Fonds-Erträge derzeit keiner österreichischen KEST unterliegen (Ausnahme: Sicherungs-KEST) und auch in Zukunft nicht den KEST-Kreis unterworfen werden.

Eine Gesetzliche Verankerung eines KEST-Abzugs bei inländischen Dachfonds (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG) iSd bisherigen Verwaltungspraxis ist wünschenswert.

Weiters regen wir eine gesetzliche Ausweitung der KEST-Pflicht im § 93 Abs 3 Z 4 EStG auf entsprechende Erträge aus ausländischen Subfonds im Sinne der aktuellen Verwaltungspraxis an.

#### **§ 124 b Z 85 EStG**

In Hinkunft sollen offenbar Erträge aus Indexzertifikaten den KEST-pflichtigen Kapitaleinkünften zugeordnet werden. Die Begründung dieser Regelung ist unklar, deren Anwendungsbereich bedarf unserer Ansicht nach einer Konkretisierung:

Hier stellt sich die Frage, ob sich die Regelung nur auf einen offiziellen Index bezieht oder auch auf einen selbst definierten Index anzuwenden ist.

Weiters ist unklar, ob sich diese Regelung nur auf Produkte bezieht, deren Erträge sich ausschließlich aus der Wertsteigerung eines Index ergeben oder auch auf solche, die darüber hinaus eine Verzinsungskomponente aufweisen.

#### **Änderung des Körperschaftssteuergesetzes**

##### **§ 10 Abs 2 – 4 KStG**

Die Neuregelung der internationalen Schachtelbeteiligung iS. eines Optionsmodells, wonach internationale Schachtelbeteiligungen entweder insgesamt steuerneutral oder steuerwirksam behandelt werden bringt einen wesentlichen Nachteil gegenüber der derzeitigen Rechtslage nach der Veräußerungsgewinne steuerfrei sind, Teilwertabschreibungen aber steuerwirksam durchgeführt werden können. Darüber hinaus ist eine verpflichtende Nachversteuerung früh vorgenommener Teilwertabschreibungen unabhängig von den aktuellen Wertverhältnissen vorgesehen. Dies gilt auch für fiktive Teilwertabschreibungen iSd UmgrStG, wodurch Beträge nachzuversteuern sind, die niemals steuerwirksam waren.

Diese Maßnahme stellt eine erhebliche Verschlechterung des Wirtschaftsstandortes Österreich dar und wirkt sich dadurch negativ auf den Kapitalmarkt aus. Hauptsitze in Österreich werden weniger attraktiv. Diese Regelung steht daher im krassen Widerspruch zu der von der Regierung beabsichtigten Förderung des Österreichischen Kapitalmarktes.

Soweit diese Neuregelung nicht überhaupt entfallen können, sollten die Wirkungen zumindest abgemildert werden, zB dadurch, dass nur jene Teilwertabschreibungen nachzuversteuern sind, die auch steuerwirksam geltend gemacht wurden. Weiters sollte größtmögliche Flexibilität

bestehen, in welchem Ausmaß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Beträ nachversteuert werden. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gem § 2 Abs 2 b EStG sollte nic zur Anwendung kommen.

Wünschenswert wäre außerdem die Abschaffung der Zweijahresfrist, diese würde gerade in d Übergangsphase auf die Neuregelung zu Unklarheiten und administrativen Problemen führen.

Aus § 10 Abs 3 KStG iVm des 26 KStG geht nicht klar hervor, welche was die Konsequenzen t Unterlassen der Option sind und ab wann welche Konsequenzen eintreten. Auch die steuerliche Konsequenzen aus § 10 Abs 2 KStG sind unklar. Beginnt bei einer schon vorher bestehenden Beteiligung, welche nunmehr die (herabgesetzten) Beteiligungsquote erreicht ab 2004 eine Schachtelbeteiligung mit der Konsequenz, dass die Zweijahresfrist neu zu laufen beginnt?

Bei fremdfinanzierten Beteiligungserwerben wäre zu beachten, dass mit der Absenkung der Beteiligungsquote die Fremdkapitalzinsen vom steuerlichen Abzugsverbot des § 12 Abs 2 KStG erfasst wären. Hier wäre es wünschenswert, wenn auch eine Optionsmöglichkeit für Dividenden aus Schachtelbeteiligungen geschaffen würde.

#### **§ 22 KStG**

Ein Datum des Inkrafttretens der vorgesehenen Änderungen des § 22 KStG ist im Entwurf nicht vorgesehen und unter Berücksichtigung den entsprechenden Bestimmungen des EStG vorgenommen werden.

#### **§ 22 Abs 2 KStG**

Entsprechend dem Inhalt dieser Bestimmung käme der Sondersteuersatz in Höhe von 25 % ohnehin ausnahmslos zur Anwendung. Der Wortlaut wäre daher abzuändern auf: „Erträge von ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 93 Abs 3 Z 5 EStG.“